

Die angegebene Zahl der Vollgeschosse zählt von der Talseite.
Das im Bebauungsplan vorgesehene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient dem Anschluß der Eigentumswohnungen an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung. Die Begünstigten sind die Eigentümer der Wohnungen.
Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist erst nach Verlegung der 10 KV-Leitung möglich. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinn des § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

$\frac{50}{1}$

